

Neuroscience Network Basel

Geschäftsordnung

I. Grundlagen

§1 Name und Zweck

Das Kompetenzzentrum Neuroscience Network Basel (NNB) ist ein wissenschaftliches Netzwerk zur Koordination und Förderung von Forschung und Lehre im Bereich der grundlagen- und klinisch orientierten Neurowissenschaften an der Universität Basel und an den beteiligten Organisationseinheiten und Institutionen.

§2 Ziele

Die Ziele des Kompetenzzentrums sind:

1. Koordination, Ausbau und Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den an NNB interessierten Forschenden, Instituten und Fakultäten der Universität Basel (Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Fakultät für Psychologie, Biozentrum, Departement Biomedizin/Pharmazentrum) und dem Friedrich Miescher Institut (FMI), dem Department of Biosystems Science and Engineering (D-BSSE) sowie verwandten Institutionen im In- und Ausland, hier insbesondere dem trinationalen Netzwerk Neuroscience Upper Rhine Network (NEUREX) und den forschenden pharmazeutischen Unternehmen in der Basler Region;
2. Übertragung von grundlagenwissenschaftlichen Erkenntnissen in klinisch relevante Anwendungen;
3. Bündelung, Koordination und Intensivierung bestehender Aktivitäten in Forschung und Lehre im Bereich der grundlagen- und klinisch orientierten Neurowissenschaften ;
4. Aufbau und Unterstützung von inter- und transdisziplinären Lehrangeboten
5. Aufbau und Unterstützung von inter- und transdisziplinären Forschungsangeboten; Forschungsgruppen; Forschungskolloquien und Tagungen;
6. Initiierung wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote;
7. Aufbau von Kontakten und Förderung des Wissenstransfers mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen sowie mit anderen neurowissenschaftlichen Zentren und ausseruniversitären Organisationen und Institutionen;
8. Förderung und Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses;
9. Beitrag zur Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Biologie, Medizin, Psychologie;
10. Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen;
11. Akquisition von Forschungsgeldern;
12. Publikationen aus den Arbeitsbereichen des Zentrums;
13. Vermittlung von praxisrelevantem Wissen zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und den politischen Institutionen.

§3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Kompetenzzentrums NNB können wissenschaftlich tätige Personen bzw. Forschungsgruppen der Universität Basel sowie assoziierter Institutionen sein. Sie müssen über einen ihrem Stand angemessenen Leistungsausweis im Bereich der grundlagen- oder klinisch orientierten Neurowissenschaften verfügen. Voraussetzung für Mitgliedschaft: Regelmässige publikatorische Aktivität im Bereich der Neurowissenschaften, mindestens eine Arbeit als Senior-AutorIn. Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Steuerungsausschuss (s. §7) gesendet, welcher über die Aufnahme in das NNB entscheidet. Auch emeritierte Professorinnen und Professoren und Junior GruppenleiterInnen können NNB Mitglieder werden, sofern sie regelmässig in wissenschaftlich relevanten, neurowissenschaftlichen Journalen publizieren. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Steuerungsausschuss.

§4 Zuordnung

Das Kompetenzzentrum NNB ist administrativ der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel zugeordnet. Ferner sind die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Psychologie involviert. Weitere beteiligte, nicht-fakultäre Organisationseinheiten/Institute sind das FMI, das D-BSSE und NEUREX.

II. Organisation

§5 Organe

Die Organe des Kompetenzzentrums NNB sind: Vollversammlung, Steuerungsausschuss und Geschäftsstelle.

§6 Vollversammlung

¹ Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kompetenzzentrums und der Geschäftsführung. Sie ist die oberste Entscheidungsinstanz des Kompetenzzentrums und wird mindestens einmal pro Jahr durch den Steuerungsausschuss einberufen. Der oder die Vorsitzende des Steuerungsausschusses leitet die Vollversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid. Die Vollversammlung kann auch ausserordentlich einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind. Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf von zwanzig Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

² Die Vollversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans;
2. Verabschiedung des Budgets;

3. Verabschiedung des wissenschaftlichen und finanziellen Jahresberichts;
4. Beschluss von gemeinsamen Projekten des Kompetenzzentrums;
5. Beschlussfassung über Geschäfte von weitreichender Bedeutung;
6. Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung;
7. Wahl des Steuerungsausschusses.

³ Die Vollversammlung beschliesst über die Fortführung des Netzwerkes. Beim Beschluss über die Fortführung stellt sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der befristeten Anerkennung über das Dekanat der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Antrag an die Universitätsleitung auf erneute Anerkennung als Kompetenzzentrum der Universität Basel.

§7 Leitung

¹ Das Leitungsgremium (Steuerungsausschuss) des Kompetenzzentrums besteht aus 7-9 Mitgliedern. Folgende Institutionen/Organisationseinheiten/Fachbereiche sollen durch mindestens ein Mitglied im Steuerungsausschuss vertreten sein: Biozentrum, Department Biomedizin/Pharmazentrum, FMI, D-BSSE, klinische Medizin (hier vorzugsweise 2 Mitglieder, um die Bereiche Neurologie/Neuroradiologie/Neurochirurgie einerseits und Psychiatrie andererseits abzudecken), Psychologie, und NEUREX. Die im NNB vertretenen Institutionen/Organisationseinheiten wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Steuerungsausschuss.

Beratende Steuerungsausschussmitglieder sind von der Vollversammlung gewählte NNB-Mitglieder, die als Vertreter der pharmazeutischen Industrie (ansässig im Raume Basel und Nordwestschweiz) Anspruch haben auf die Teilnahme an den Sitzungen des NNB Steuerungsausschuss (mit beratender Stimme und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht).

Der Steuerungsausschuss wird an der Vollversammlung bestätigt.

² Das Leitungsgremium wird von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Das Leitungsgremium organisiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen oder eine Vorsitzende. Jedes Mitglied bestimmt eine Stellvertretung.

⁴ Das Leitungsgremium wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Es tagt mindestens einmal im Semester.

⁵ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

⁶ Das Leitungsgremium erstattet der Vollversammlung jährlich Bericht.

⁷ Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag (z.B. bei wichtigen Beschlüssen) kann vorab eine vollständige Anwesenheit eingefordert werden. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichtentcheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsgremiums antworten.

⁸ Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören:

1. Formulierung der Jahresziele des Kompetenzzentrums zuhanden der Vollversammlung;
2. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden;

3. Einberufung der Vollversammlung
4. Erstellung des Entwicklungsplans zuhanden der Vollversammlung;
5. Erstellung des Jahresbudgets zuhanden der Vollversammlung;
6. Erstellung des wissenschaftlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung;
7. Erarbeitung von Vorschlägen zur Koordination der Lehre im Bereich der Neurowissenschaften;
8. Institutsübergreifende Organisation von Seminarreihen und Meetings;
9. Beschluss über Aufnahme von Mitgliedern ins Kompetenzzentrum;
10. Führung des Finanzhaushalts, Drittmittelakquisition bzw. deren Unterstützung;
11. Organisation der Verwaltung inkl. Anstellung der Geschäftsführung;
12. Repräsentation des Zentrums national und international;
13. Initiieren, Vorbereiten und Fördern der interdisziplinären Zusammenarbeit (ggf. entsprechender Verträge) mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen an der Universität Basel und mit universitären bzw. nicht-universitären Institutionen im In- und Ausland;
14. Kontakte zur Universitätsleitung, zu den beteiligten Fakultäten und Institutionen sowie anderen universitären und nicht-universitären Gremien;
15. Kontaktaufnahme zu neuen potentiellen Mitgliedern des NNB

⁹ Das Leitungsgremium ist für alle Geschäfte des Kompetenzzentrums zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Geschäfte von weitreichender Bedeutung legt es der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

§8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Sie ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des Kompetenzzentrums. Die Geschäftsstelle ist dem Leitungsgremium unterstellt. Sie hat die operative Führung inne und ist insbesondere für die Unterstützung des Leitungsgremiums in folgenden Aufgaben zuständig:

1. Repräsentations- und Anlaufstelle des Kompetenzzentrums;
2. Administration des Kompetenzzentrums;
3. Geschäftsplanung;
4. Bearbeitung der Geschäfte des Steuerungsausschusses und der Vollversammlung;
5. Finanzverwaltung inkl. Budgetierung und Controlling;
6. Konzept, Organisation und Evaluation von Aktivitäten und Veranstaltungen;
7. Akademische Berichterstattung;
8. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung der Homepage;
9. Organisation von Veranstaltungen;
10. Vernetzungsarbeit universitätsintern und Kontakte zu andern nationalen und internationalen neurowissenschaftlichen Zentren;
11. Dokumentation von Forschung im Bereich der Neurowissenschaften an der Universität Basel;

12. Kontaktstelle für Anfragen von intern und extern;
13. Betreuung der Publikationen des Kompetenzzentrums;
14. Kontakte zu Patientenorganisationen und anderen interessierten Gruppierungen

§9 Finanzen

¹ Das Kompetenzzentrum finanziert sich aus eigenen Mitteln und aus Drittmitteln. Das Leitungsgremium richtet einen Pool aus Drittmitteln ein, aus dem die gemeinsamen Projekte des Kompetenzzentrums unterstützt werden können. Für die Finanzierung einzelner Projekte sorgen die initiiierenden und durchführenden Mitglieder des Kompetenzzentrums.

§10 Qualitätssicherung

¹ Das Kompetenzzentrum erstattet dem Rektorat Rechenschaft über seine Tätigkeit im Rahmen der Jahresberichterstattung.

³ Das Kompetenzzentrum wird im Hinblick auf eine allfällige weitere Anerkennung gemäss § 2 der Richtlinien für Kompetenzzentren der Universität Basel vom 23. August 2007 beurteilt. Die Verantwortung für die Beurteilung liegt bei der Forschungskommission der Universität Basel.

III. Schlussbestimmung

§11 Wirksamkeit

¹ Diese Geschäftsordnung ist mit dem Einverständnis der involvierten Fakultäten von der Vollversammlung am xx.yy.20zz beschlossen worden. Sie tritt nach Genehmigung durch das Rektorat und nach Genehmigung des Kompetenzzentrums durch den Universitätsrat in Kraft.

Die Anerkennung des KPZ XY durch den Universitätsrat ist auf vier Jahre befristet. Eine Verlängerung kann beantragt werden.

Vom Rektorat genehmigt am...